



## Merkblatt zum Einsatz vernetzter Rauchwarnmelder in Flüchtlingsunterkünften

*Kommunen stehen heute vor der Herausforderung, unter extremem Zeitdruck Wohnunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber bereit zu stellen. Je nach vorhandenen Flächen, Gebäuden und Mitteln werden:*

1. Wohncontainer aufgestellt
2. neue Wohngebäude errichtet
3. bestehende Wohngebäude genutzt
4. Sonderbauten temporär zu Wohnzwecken umgenutzt

### Schutzziel Personenschutz

In jedem Fall muss ein angemessener Brandschutz gewährleistet sein. Das vorrangige Schutzziel lautet „Personenschutz“.

Bei Neu- und Bestandsbauten, die originär zu Wohnzwecken errichtet werden bzw. wurden, gibt die jeweils gültige Landesbauordnung (LBO) einen klaren Rahmen vor und fordert die Installation von Rauchwarnmeldern.

Im Fall einer temporären Nutzung von Sondergebäuden zu Wohnzwecken fehlen solche eindeutigen Vorschriften jedoch. In der Regel bleibt das Gebäude so eingestuft, wie in der ursprünglichen Baugenehmigung ausgewiesen (z. B. als Grundschule).

Gleichzeitig gelten diese Auflagen aber oftmals nicht mehr, weil das Gebäude temporär anderweitig genutzt wird. Hilfsweise kann in solchen Fällen die Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) Anwendung finden.

### Höhere Anforderungen

So oder so führen die besonderen Umstände dazu, dass die Anforderungen an den Brandschutz meist höher ausfallen, als für reine Wohnzwecke erforderlich. Denn im Brandfall sind die Flüchtlinge zwar zur Selbstrettung fähig, jedoch sind sie nicht unbedingt mit dem geeigneten Verhalten bzw. Rettungsmaßnahmen vertraut. Dies führt häufig dazu, dass pauschal der Einbau einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung bei der Feuerwehr gefordert wird. In vielen Fällen bedeutet das jedoch „mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“. Oft steht die Investition nicht im Verhältnis zu den Gegebenheiten vor Ort, denn die Tatsache, dass die Umnutzung nur temporär erfolgt, bleibt vielfach unberücksichtigt.

### Wirtschaftliche Alternativen

Befindet sich dauerhaft Aufsichts- oder Wachpersonal im Objekt bzw. in unmittelbarer Nähe, können funkvernetzte Rauchwarnmelder oder auch Gefahrenwarnanlagen eine sinnvolle Alternative darstellen. Denn mit ihrer Hilfe kann das Alarmsignal an die Interventionskräfte vor Ort übermittelt werden, damit diese eingreifen, assistieren oder die Feuerwehr rufen können.

Insbesondere bei kleineren Einheiten und im Bereich der temporären Umnutzung von Bestandsgebäuden stellt diese wirtschaftliche und flexible Lösung gängige Praxis dar.





## Brandschutz mit Augenmaß

Entscheidend für die Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten funkvernetzter Rauchwarnmelder in Flüchtlingsunterkünften ist die Formulierung bzw. die Verwendung folgender Begriffe im Anforderungskatalog der zuständigen Institutionen bzw. Behörden.

Der Einbau von **Rauchwarnmeldern** in Wohnungen und wohnungsähnlichen Bereichen ist in nahezu allen Bundesländern gesetzlich in der Landesbauordnung verankert. Die Geräte dienen der frühzeitigen Warnung anwesender Personen vor Brandrauch und Bränden, so dass diese Personen auf das Gefahrenereignis angemessen reagieren können. Rauchwarnmelder stellen ein harmonisiertes Bauprodukt dar (Produktnorm EN 14604), dessen Einbau, Betrieb und Instandhaltung in der DIN 14676 festgeschrieben ist. Die zusätzliche Vernetzung der Geräte erhöht den Sicherheitsstandard und ist jederzeit ohne weitere Einschränkungen möglich.

**Gefahrenwarnanlagen** ermöglichen das Zusammenwirken verschiedener Anlagen innerhalb eines Gebäudes und die Anzeige sämtlicher Zustände an einer zentralen Stelle. Die Vornorm DIN VDE V 0826-1 trifft u. a. Festlegungen hinsichtlich der Eigenschaften dieser Zentrale. Für die Funktion „Branderkennung“ werden u. a. explizit Rauchwarnmelder nach DIN 14676 zugelassen. Die Norm wurde ursprünglich für den Einsatz im privaten Umfeld entwickelt. Da die Umgebungsbedingungen vieler Anwendungen im unregelmäßigen Sonderbau ähnlich sind, ist ihre Anwendung auch in diesen Fällen prinzipiell möglich.

Hinter dem Begriff **Alarmierungsanlage** steht kein harmonisiertes Bauprodukt, jedoch gilt in Deutschland durch jahrzehntelange Praxis, dass der Alarm sein Ziel (Schallgeber, Blitzleuchte) auf überwachten Signalwegen erreichen muss. Zudem beinhaltet der Begriff Alarmierungsanlage im Normalfall, dass der „Alarm“ manuell ausgelöst werden kann – z. B. über einen handbetätigten Melder. In der Produktnorm EN 14604 sind derzeit keine Prüfungen hinsichtlich überwachter Signalwege vorgesehen, sodass vernetzte Rauchwarnmelder nicht als Alarmierungsanlage eingesetzt werden können. Eine Alarmierungsanlage darf jedoch durch funkvernetzte Rauchwarnmelder ergänzt werden, sofern sichergestellt ist, dass die eigentliche Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Eine **Brandmeldeanlage** verfolgt neben dem Personenschutz vor allem den Schutz von Sachwerten. Die Details sind in der DIN 14675 festgehalten.

Eine **Gefahrenmeldeanlage** dient dem Schutz vor Brand, Einbruch und Überfall. Der Begriff ist eindeutig definiert und verbindlich eingeführt in der Normenfamilie DIN VDE 0833.

- Grün = funkvernetzte Rauchwarnmelder generell zugelassen
- Gelb = funkvernetzte Rauchwarnmelder unter bestimmten Bedingungen erlaubt
- Rot = keine funkvernetzten Rauchwarnmelder zulässig

## Beratung & Technischer Support

Um eine geeignete Brandschutzlösung mit funkvernetzten Rauchwarnmelder zu definieren, bedarf es u. a. einer umfassenden Kenntnis der zur Verfügung stehenden Systeme und technischen Möglichkeiten.

Für diese und weitere Fragen stehen Ihnen unsere Fachleute jederzeit gerne zur Verfügung.  
Tel.: +49 (0)211 8903296  
E-Mail: [planersupport@eielectronics.de](mailto:planersupport@eielectronics.de)